

1. Einnahmen:

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks des cfh erforderlichen Mittel werden durch Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Meldegelder, Spenden, Werbeeinnahmen und Bußgelder aufgebracht. Daneben werden für Sonderleistungen des Clubs Gebühren erhoben.

1.1 Mitgliedsbeiträge:

Die Mitgliedsbeiträge werden ab 1. April 2001 wie folgt gestaffelt:

Vollmitglied	EUR 50,00
- mit UR (nur Inland)	EUR 75,00
(UR = UNSER RASSEHUND)	
mit Mitglied im Haushalt lebende Personen	EUR 16,00
Studenten (b. vollend. 30. Lebensjahr), Azubi, Schüler	EUR 30,00
- mit UR (nur Inland)	EUR 55,00
Schwerbehinderte	EUR 30,00
- mit UR (nur Inland)	EUR 55,00
Einmalige Aufnahmegebühr	EUR 16,00
Abonnement des cfh-Journals (Inland)	EUR 40,00

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus, spätestens jedoch bis 3 Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres zu bezahlen. Beim Lastschriftinzug im SEPA-Verfahren werden die Beiträge am 21.01 des laufenden Jahres eingezogen. Wenn der 21.01 des laufenden Jahres ein nicht Bankwerktag ist, erfolgt der Einzug mittels SEPA am 1. Bankwerktag nach dem 21.01 des laufenden Jahres.

Die Mandatsreferenz ist gleich der Mitgliedsnummer.

Eine Rückzahlung bereits bezahlter Beiträge erfolgt nicht.

Schüler, Studenten und Azubis haben jährlich einen entsprechenden Ausbildungsnachweis zu erbringen. Wird dieser Nachweis nicht spätestens zum 31. Januar des Geschäftsjahres für das laufende Wintersemester erbracht, erlischt die Beitragsermäßigung. Der Differenzbetrag zum Vollmitglied wird nachgefordert. Mitglieder dieser Gruppe, die einen Zwingernamen besitzen, müssen den Beitrag für Vollmitglieder entrichten.

Mitglieder, die in der zweiten Jahreshälfte dem cfh beitreten, zahlen für dieses Jahr nur den halben Jahresbeitrag.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

1.2. Spenden:

Als Spenden gelten Zuwendungen in Geld - und Sachwerten. Spendenbelege werden auf Antrag erstellt.

1.3. Gebühren:

Neben der einmaligen Aufnahmegebühr für Mitglieder werden folgende Gebühren erhoben:

1.3.1. Zuchtbuchamt:

Für alle im Zusammenhang mit der Zucht durch das Zuchtbuchamt erbrachten Leistungen werden Gebühren erhoben.

Es gilt die zum Zeitpunkt der Dienstleistungserbringung gültige Gebührenordnung.

ZBA Gebühren siehe Anlage A

Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils durch den Zuchtbuchführer oder eine von ihm beauftragte Person.

Nichtmitglieder müssen Vorkasse leisten. Rechnungen an Mitglieder sind innerhalb von 14 Tagen fällig. Mitglieder, die in der Vergangenheit durch verspätete Zahlungen (dreimaliges Anmahnen) aufgefallen sind, müssen Vorkasse leisten. Rückstufung auf Zielzahlung (14 Tage) kann auf Antrag vom Vorstand genehmigt werden.

Lehnt ein Züchter den vom cfh für die Wurfabnahme vorgesehenen Zuchtwart ab, hat er neben der Wurfabnahmepauschale auch die Gebühr für den Zuchtwartwechsel zu tragen.

1.3.2 Werbung

Der cfh bietet Mitgliedern und Firmen die Möglichkeit, im Club-Journal mit Anzeigen zu werben.

Die Auftragserteilung erfolgt nur über die Redaktion, oder eine von ihm beauftragte Person.

Es gilt die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültige Anzeigenpreisliste.

Anzeigenpreisliste siehe Anlage B

Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils durch die Redaktion nach Erscheinen der entsprechenden Ausgabe des CJ, bei Jahresrechnung nach Erscheinen der ersten Ausgabe des Kalenderjahres.

Bei gewerblicher Werbung und Farbanzeigen wird mit der Rechnung ein Belegexemplar geliefert.

Sämtliche Rechnungen sind sofort nach Erhalt zu begleichen.

2. Ausgaben:

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks des cfh notwendigen Ausgaben umfassen :

- Kosten für öffentliche Organe des cfh
- Zuwendungen an die Landesgruppen
- Zuwendungen an die Arbeitsgemeinschaften
- Zuwendungen für die Zuchtwartfortbildung
- Porto - und Telefonkosten
- Reisekosten
- Investitionen
- Werbekosten
- Schulungen / Tagungen
- Ausstellungen
- und alle nicht aufgeführten notwendigen Ausgaben zur Erfüllung des Vereinszwecks des cfh

2.1. Öffentliche Organe des cfh

Alle Ehren-, Vollmitglieder, Schüler, Studenten, Azubis und Schwerbehinderte erhalten das „cfh - Journal“ (im Mitgliedsbeitrag enthalten) und, soweit beantragt, kostenpflichtig die VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“ (nur Inland).

2.2. Zuwendungen an die Landesgruppen

Die Landesgruppen erhalten jährlich zu Beginn des Kalenderjahres einen Zuschuss in Höhe von EURO 2,00 / Mitglied ihrer Landesgruppe (Stand 31.12. des Vorjahres), sowie einen jährlich festzulegenden Sockelbetrag. Diese Zuschüsse sind zweckgebunden entsprechend den Vorgaben der Vereinssatzung.

Bis zum **06.01.** jeden Jahres ist dem Vorstand eine Aufstellung zum 31.12. des Vorjahres über die verwendeten Gelder, die dazugehörigen Belege sowie die geplanten Rücklagen vorzulegen. Ansonsten erlischt auf jeden Fall der Anspruch auf den Zuschuss für das folgende Jahr.

Der Vorstand entscheidet jährlich neu über die Höhe der Zuwendung. Diese kann für die einzelnen Landesgruppen, entsprechend des Vorjahresnachweises, auch unterschiedlich ausfallen.

2.3. Zuwendungen an die Arbeitsgemeinschaften

Die AGs Beauceron, **Briard**, Picard und **Verhalten** erhalten zur Erfüllung ihrer dem Vereinszwecke dienenden Aufgaben Zuwendungen vom Club.

Diese Zuwendungen betragen 2,00 € pro Mitglied ihrer AG, sowie einen jährlich festzulegenden Sockelbetrag.

Diese Zuwendungen werden auf Antrag zu Beginn des Geschäftsjahres von der Hauptkasse an die AGs bezahlt. Grundlage hierzu ist die Anzahl der Mitglieder der AGs zum 31.12. des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Der Vorstand der AG hat bis zum **06.01.** jeden Jahres dem Vorstand eine Aufstellung zum 31.12. des Vorjahres über die verwendeten Gelder, die dazugehörigen Belege sowie die geplanten Rücklagen vorzulegen. Ansonsten erlischt auf jeden Fall der Anspruch auf den Zuschuss für das folgende Jahr.

Die Mitglieder der Verhaltenstest-Kommission und die Zuchtwarte sind den anderen Funktionsträgern des Vereins bezüglich Reisekosten und Spesen zum Besuch von Pflichtveranstaltungen gem. Satzung gleichgestellt.

2.4. Ist entfallen

2.5. Porto - und Telefonkosten

Diese fallen bei allen Funktionsträgern an und werden gegen entsprechenden Nachweis beim Kassierer abgerechnet.

Für die Portokosten sind die entsprechenden Originalbelege der Post beizufügen.

Für die Telefonkosten muss eine entsprechende Telefonliste der Abrechnung beigefügt werden. Diese Liste enthält neben Datum und Gesprächspartner auch den Grund des Anrufes sowie die Summe der Gebühreneinheiten oder Gebührensomme des jeweiligen Telefongesprächs. Telefonpauschalen müssen vom Vorstand genehmigt werden. Auch Hardware- und Bürokostenzuschüsse müssen vom Vorstand genehmigt werden.

Die Landesgruppen sowie die AGs können zusätzlich Sondervereinbarungen für Ihren Zuständigkeitsbereich erlassen. Diese Abrechnung erfolgt dann über die jeweilige Kasse der LGs oder AGs.

2.6. Reisekosten

Erstattungspflichtige Veranstaltungen und Reisen sind:

- a. Sitzungen des Vorstandes sowie deren Teilnahme an der Jahreshauptversammlung.
- b. Reisen des Präsidenten zu Vereinsveranstaltungen. Vereinsveranstaltungen sind alle Landesgruppenschauen, die Ciubschau und die AG-Schauen. Alle weiteren Reisen des Präsidenten müssen vom Gesamtvorstand genehmigt werden. Der Präsident ist dabei nicht stimmberechtigt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Kassierers.
- c. Richtertagungen und Tagungen der Zuchtrichterkommission. Zu diesen müssen alle vom cfh ernannten Spezial-Zuchtrichter und ggf. alle Zuchtrichteranwälter eingeladen werden.
- d. Sitzungen und Tagungen des Dachverbandes, sowie kynologische Fortbildungsveranstaltungen, zu denen der jeweilige Veranstalter einlädt. Hierzu werden Reisekosten und Teilnahmegebühren nur an die vom Vorstand zur Teilnahme autorisierten Mitgliedern erstattet.
- e. Reisen von Mitgliedern welche zur Wahrnehmung von Vereinsinteressen vom Vorstand beauftragt wurden.
- f. Reisen eines Zuchtwartes zur Zuchtstätten - oder Wurfabnahme.
Reisen des zur Zuchtzulassung / Verhaltenstest notwendigen Personenkreises zum Veranstaltungsort.
- g. Ist entfallen
- h. Für bestätigte Zuchtwarte zu einer jährlichen Zuchtwartagung, sowie bestätigte Mitglieder der Verhaltenskommission zu einer jährlichen Tagung.

2.7. Die Reisekosten umfassen:

Fahrtkosten

Tagegeld

Übernachungskosten

Nebenkosten (z.B. Teilnehmerkosten)

2.8. Abrechnung / Kosten

Hierfür wird die jeweils gültige Reisekostenordnung für Dienst- und Geschäftsreisen nach den Lohnsteuerrichtlinien in Anwendung gebracht.

- a. Fahrtkosten / Fahrgeld wird erstattet für die Reise mit dem KFZ, der Bundesbahn, für die zweite Wagenklasse, zzgl. Zu - und Abfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Hinzu kommen etwaige Zuschläge für Sonder- oder ICE-Züge. Bei ungünstigen Verkehrsanbindungen kann für die An- und Abfahrt zur nächsten Bahnstation ein Taxi benutzt werden. Die Erstattung erfolgt gegen Originalbeleg. Über den Erwerb einer Bahn-Card o.ä. entscheidet der Vorstand. Flugzeugbenutzung, wenn nicht ohnehin preiswerter, bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.

Es müssen, wenn möglich, Fahrgemeinschaften gebildet werden. Im anderen Falle erfolgt keine Fahrtkostenerstattung.

- b. Fallen Übernachtungskosten an, die den Betrag der jeweils gültigen Reisekostenordnung für Dienst- und Geschäftsreisen nach den Lohnsteuerrichtlinien übersteigen, so werden diese gegen Vorlage der Hotelrechnung erstattet, wobei außer Frühstück alle Nebenkosten abzuziehen sind.
- c. Nebenkosten werden nur gegen Vorlage der entsprechenden Originalbelege erstattet.

- d. Werden in Tagungshotels Tagungspauschalen angeboten, erfolgt keine Erstattung zusätzlicher Tages-Spesen. Tagungsgetränke dürfen den Betrag von EUR 20,00 / Tag und Person nicht überschreiten. Übernachtungskosten für den Vortag können nur geltend gemacht werden, wenn die Sitzung vor 10.00 Uhr beginnt. Wenn die Sitzung nach 18.00 Uhr endet, darf eine weitere Übernachtung erfolgen. Bei schlechter Wetterlage kann der Vorstand eine andere Regelung erlassen.

Entstehen die o.g. Reisekosten in Verbindung mit einer Veranstaltung des cfh, auf welcher der Reisende seinen eigenen Hund ausstellt, so sind diese Kosten nur zur Hälfteerstattungsfähig.

Telefon-, Porto-, Büro- und Reisekosten müssen monatlich oder zum Ende des jeweiligen Quartals abgerechnet werden. Abrechnungen, welche mehr als drei Wochen zu spät eingereicht werden, werden nicht mehr anerkannt. Erstattungen erfolgen monatlich zum 25. jeden Monats.

2.9 Die Kosten des Gesamtvorstandes ohne Zuchtbuchamt für ein Geschäftsjahr, sind begrenzt auf 20% der Mitgliedsbeiträge des Vorjahres.

3. Ausstellungen / Zuchtzulassungsprüfungen

3.1. Allgemein

Zur Deckung der Kosten bei Ausstellungen dienen in erster Linie die Meldegebühren bzw. die Rückerstattungsgelder des VDH. Die Kosten der Zuchtzulassungsprüfungen müssen durch die Prüfungsgebühr abgedeckt sein.

Als Kosten sind nur solche Ausgaben anzurechnen, welche im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausstellung bzw. ZZL angefallen sind.

a. Richter / ZK / Verhaltenstester

Richter erhalten entstandene Reisekosten entweder vom Sonderleiter am Tage der Ausstellung, oder im Nachhinein von der Hauptkasse erstattet. cfh-Zuchtrichter rechnen immer mit der Hauptkasse ab.

Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden gegen Originalbeleg erstattet.

Übernachungskosten werden generell nur gegen Vorlage der Hotelrechnung erstattet, wobei außer Frühstück alle Nebenkosten abzuziehen sind.

Mitglieder der ZK und Verhaltenstester rechnen Ihre Reisekosten entsprechend dem Punkt 2.6 mit der Hauptkasse ab, wobei eine Übernachtung bei Anreisen über 200 km angeraten wird.

b. Pokale / Preise, Zugaben an die Aussteller

Die Kosten für Pokale und kleine Präsente für die Aussteller dürfen 25% der Meldegebühren pro Aussteller nicht übersteigen. Verrechnung erfolgt mit den Meldegeldern.

c. Ausstellungsleiter und Sonderleiter

Ausstellungsleiter erhalten zur Bestreitung ihrer Kosten eine Pauschale von €150,00, Sonderleiter €100,00.

d. Verpflegung von Verhaltenstestern, Ringhelfern, Ringpersonal, Zuchtkommission und Zuchtrichtern

Mit Ausnahme von Kaffee, Tee und antialkoholischen Getränken in angemessenen Mengen und einem Imbiss werden vom cfh keine weiteren Speisen oder Getränke erstattet. Die Pauschale hierfür beträgt € 15,00 pro Person und Tag. Dies gilt auch für zusätzliche Anreise- und Abreisetage.

e. Weitere Kosten werden nicht erstattet.

f. Standmiete von Firmen

Werden anlässlich einer Ausstellung Verkaufsstände von Firmen zugelassen, so ist die Standmiete den Einnahmen zuzurechnen.

3.2. Sonderschauen (CACIB)

Die Meldegebühren werden vom Veranstalter festgelegt.

Der cfh erhält vom VDH pro gemeldeten Hund eine Rückvergütung.

Diese sind den Einnahmen zuzurechnen und der cfh Hauptkasse gegenüber spätestens 4 Wochen nach Erhalt der Rückvergütung abzurechnen. Für die Einholung dieser Gelder ist der Sonderleiter verantwortlich. Es sei denn, es ist durch VDH oder Landesverband anders geregelt.

3.3. Spezialausstellungen, LG-Schauen, Clubschau

Hierfür ist eine schriftliche Genehmigung durch den Vorstand notwendig. Diese kann nur erteilt werden, wenn eine schlüssige, ausgeglichene Finanzplanung eingereicht wird. Sollten die Meldezahlen der Finanzplanung nicht erreicht werden, ist der Vorstand unverzüglich zu informieren. Dieser entscheidet dann, ob die Finanzplanung abgeändert werden muss, oder ob die Schau überhaupt stattfinden darf.

Meldegebühr:	1.Meldeschuß	2.Meldeschuß
Jüngstenklasse pro Hund	EUR 15,00	EUR 20,00
Erwachsenenklassen pro Hund	EUR 35,00	EUR 45,00
Zuchtgruppen	EUR 15,00	
Paarklassen-Wettbewerb	EUR 15,00	
Nachtzuchtgruppen-Wettbewerb	EUR 15,00	

Für weitere Hunde eines Ausstellers wird die Meldegebühr um 5 € reduziert.
 Hier entfällt der 2. Meldeschluss, da auch am Tage der Ausstellung noch gemeldet werden kann.
 Veteranenpräsentation gebührenfrei.

Sonderveranstaltungen (z.B. Kinderhandlung) werden extra berechnet. Die Festsetzung der Gebühren obliegt dem Veranstalter.

Die Einnahmen und Ausgaben der LG Schauen und der Clubschau sind spätestens 3 Monate nach der Schau mit der cfh-Hauptkasse abzurechnen.

4. **Schlussbestimmungen / Inkrafttreten**

5.1. **Gültigkeit und Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Clubjournal in Kraft.

5.2. **Teilnichtigkeit**

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Anlage A zur cfh Finanzordnung gültig ab: 01.03.2001

Für Nichtmitglieder gelten grundsätzlich die doppelten Gebühren, außer es ist etwas anderes angegeben.

ZBA Gebühren

Dienstleistung	Mitglied	Nichtmitglied
Zuchtvorbereitung		
Züchtertagung für Zuchtanfänger	EUR 35,00	EUR 70,00
Züchtertagung für Zuchtanfänger Ehepaare/eheähnliche Gemeinschaften	EUR 55,00	EUR 110,00
Zwingernamenschutz	EUR 75,00	EUR 150,00
Zuchtstättenabnahme	EUR 125,00	EUR 250,00
Zuchtwartwechsel	EUR 30,00	EUR 60,00
Zuchthunde		
Eintrag ins cfh Zuchtbuch, bei Import inkl. Übernahmebescheinigung	EUR 40,00	EUR 80,00
Zuchtzulassungsprüfung ohne Verhaltenstest	EUR 100,00	EUR 200,00
Pflichtausstellung anlässlich ZZL	EUR 100,00	EUR 200,00
Farbe Wiedervorstellung zur ZZL zur Änderung der Auflage bei Briards	EUR 0,00	EUR 0,00
Verhaltenstest	EUR 80,00	EUR 80,00
Junghundebeurteilung mit Standardbeurteilung	EUR 10,00	EUR 10,00
HD – Auswertung:		
Mitglieder oder cfh-Hunde	EUR 00,00	
Nichtmitglieder mit nicht cfh-Hunden		EUR 40,00
HD Obergutachten	EUR150,00	EUR 300,00

Gebühren für Gutachten Knickrute	EUR 35,00	EUR 70,00
CSNB-Test:		
Mitglieder oder cfh-Hunde	EUR 40,00	
Nichtmitglieder mit nicht cfh-Hunden		EUR 50,00
Zucht		
Ahnentafel für Welpen	EUR 30,00	EUR 80,00
Ahnentafel Zweitschrift	EUR 30,00	EUR 80,00
Wurfabnahmegebühr pro Welpen	EUR 20,00	EUR 40,00
Register		
Rassebeurteilung ohne Verhaltenstest	EUR 200,00	EUR 400,00
Eintrag in das cfh Register inkl. Registerbescheinigung	EUR 40,00	EUR 80,00
Zuchtdokumentation		
Sprungbuch	EUR 8,00 zzgl. Porto	EUR 8,00
Zwingerbuch	EUR 20,00 zzgl. Porto	EUR 20,00
Deckrüdenverzeichnis	EUR 15,00 zzgl. Porto	EUR 15,00
Richterberichte - pro Stück zzgl. Porto	EUR 8,00	EUR 8,00
Nur auf Anforderung! Für Züchter kostenlos zzgl. Porto		
Zuchtbücher - pro Stück	EUR 6,00 zzgl. Porto	EUR 6,00 zzgl. Porto
Nur auf Anforderung! Für Züchter kostenlos zzgl. Porto		
Achtung: Punkt 1.3.1 der Finanz-Ordnung beachten.		

Anlage B zur cfh Finanzordnung gültig seit: 01.03.2001

Anzeigenpreisliste

Anzeigen im CJ, Preis pro Anzeige	Mitglied	Nichtmitglied
Titelseite / Rückseite (kein Abo möglich)	EUR 100,00	nicht möglich
1/1 Innenseite	EUR 70,00	
½ Innenseite	EUR 40,00	
¼ Innenseite	EUR 25,00	
Kleinanzeige	EUR 15,00	

Bei Bestellung eines Jahresabonnements ist eine Anzeige kostenlos

Anfallende Bearbeitungskosten einer unfertigen Anzeige nach Absprache mit der Redaktion

Gewerbliche Werbung zzgl. MwSt.

1/1 Innenseite	EUR 180,00	EUR 200,00
½ Innenseite	EUR 100,00	EUR 130,00
¼ Innenseite	EUR 70,00	EUR 90,00
Kleinanzeige	EUR 35,00	EUR 45,00

Jahresabonnement 10 % Rabatt

Jahresrechnung und Vorauszahlung zusätzlich 5 % Rabatt

Änderungshistorie

mit Änderungen vom 14. März 1993
mit Änderungen vom 20. Juli 2002
mit Änderungen vom 21. September 2002
mit Änderungen vom 03. Mai 2003
mit Änderungen vom 21. November 2003
mit Änderungen vom 30. April 2005
mit Änderungen vom 29. April 2006
mit Änderungen vom 24. November 2006
mit Änderung vom 01. Juli 2007
mit Änderung vom 19. April 2008
mit Änderungen vom Okt. 2008
mit Änderungen vom Okt. 2009
mit Änderungen MGV vom 21. Mai 2011, Antrag 2 (§1.1.),
mit Änderungen MGV vom 05. Mai 2013, Anträge 10 (§1.1) 12 (§1.1), 3 (2.6b),
4 (§2.8b), 7 (§2.8d), 13 (§2)
mit Änderungen vom 17. Nov 2013 (Top 12 VSS 14.11.-17.11.2013)
mit Änderungen vom 15. Nov 2014 (Top 28 VSS 14.11.- 16.16.11.2014)
mit Änderungen MGV 28. März.15, Anträge 6 (§ 3.3), 7 (Anlage A)
mit Änderungen vom 19. April 2015, Top 10.5 VSS (Anlage A)
mit Änderungen vom 03.03.16 Fernabstimmung
mit Änderungen vom 01. Okt 2016, VSS (Anlage A Meldegebühren JuHu und HD Auswertengebühr)
mit Änderungen MGV 29. April 2017, Antrag 33 (§ 3.1c, 3.2, 3.3)
mit Änderungen MGV 06. April 2019, Antrag 18 (§ 2.3), Antrag 19 (Anlage B)
mit Änderungen der MGV 23. April 2022 Antrag 2 (§1.3.1)

Änderungen des aktuellen Jahres wie folgt gekennzeichnet: fettgedruckt und unter- oder durchgestrichen